

Merkblatt

HAFTUNG BEI RECHTSBERATUNG DES INGENIEURS?

Ein Ingenieur sollte Vorsicht walten lassen, wenn er zu rechtsbesorgenden Tätigkeiten verpflichtet wird. Von ihm wird zwar nicht verlangt, dass er umfassende Kenntnisse wie ein auf Baurecht spezialisierter Anwalt hat. Als sachkundiger Berater und Betreuer des Bauherrn müssen dem Ingenieur oder Architekten wesentliche Grundsätze des Werkvertragsrechts des BGB- und VOB-Rechts aber dennoch bekannt sein.

Vorsicht:

Bei einer fehlerhaften Rechtsberatung durch den Architekten oder Ingenieur zahlt die Berufshaftpflichtversicherung **nicht**.

Lph. 7: Mitwirkung bei der Vergabe und auch Ausarbeitung eines Vertrages?

Wird der Ingenieur oder Architekt z.B. mit der Leistungsphase (Lph.) 7 des § 15 HOAI beauftragt, so hat er bei der Vergabe durch den Auftraggeber mitzuwirken. Dies umfasst die Zusammenstellung der Verdingungsunterlagen. Ob dazu auch die Ausarbeitung eines Vertrages gehört ist fraglich, da ein Verstoß gegen das Rechtsberatungsgesetz drohen kann. Denn laut dem Rechtsberatungsgesetz ist es grundsätzlich nur den Rechtsanwälten gestattet, Rechtsberatung zu betreiben. Ausgenommen sind hiervon nur einige Sonderfälle.

Einfache Verträge und Musterverträge?

Ein Aushandeln eines rechtlich komplexen Bauvertrages wird man ihm daher nicht zumuten können. Anders aber, wenn der Architekt einen einfachen Bauvertrag aushandelt oder dem Bauherrn einen Musterbauvertrag zur Verfügung stellt. In diesen Fällen muss der Architekt die Grundsätze des Werkvertragsrechts beherrschen.

Vereinbarung der VOB/B und Klauseln zu Skonto, Abnahme, Gewährleistungsfrist?

Zu diesen gehören insbesondere Skontovereinbarungen (OLG Stuttgart, Urteil vom 22.07.1997 – 10 U 286/96), eindeutige Regelungen über die Gewährleistungsfristen (BGH, Urteil vom 02.12.1982 – VII ZR 330/81), die wirksame Vereinbarung der VOB/B, Abnahmevereinbarungen u. a. mehr.

Zu diesen Punkten trifft den Architekten nicht nur eine Prüf-, sondern auch eine Hinweis- und Beratungspflicht.

Vertragsstrafenvereinbarung durch Architekt / Ingenieur?

Dies hat so auch das OLG Brandenburg entschieden (OLG Brandenburg, Urteil vom 26.09.2002 – 12 U 63/02; BGH, Beschluss vom 10.04.2003 – VII ZR 378/02 Nichtzulassungsbeschwerde zurückgewiesen).

Der mit der Leistungsphase 7 beauftragte Architekt hatte dem Bauherrn ein Muster für einen abzuschließenden Bauvertrag überlassen. In diesem Muster war eine Regelung zur Vertragsstrafe bei

Terminüberschreitung getroffen worden, die allerdings nicht in der Höhe begrenzt war. In dem Schreiben hatte der Architekt den Bauherrn angeregt, diesen Vertrag nochmals durch einen Rechtsanwalt überprüfen zu lassen.

Der Bau wurde tatsächlich verspätet fertig gestellt. Der Bauherr konnte seinen Anspruch auf Vertragsstrafe jedoch nicht durchsetzen, da die Klausel wegen der fehlenden Obergrenze unwirksam war. Der Bauherr verlangt aufgrund der Pflichtverletzung des Architektenvertrages Schadensersatz vom seinem Architekten.

Zu Recht, wie das Oberlandesgericht entschied. Die Vorbereitung von wirksamen Bauverträgen gehöre zu dem Kernbereich der Leistungspflichten des Architekten. Die Regelung einer Vertragsstrafe für eine Bauzeitenüberschreitung ist typischer Bestandteil von Bauverträgen. Der Bundesgerichtshof (BGH) hat bereits vor Jahren entschieden, dass eine Vertragsstrafenregelung nur wirksam ist, wenn sie eine Gesamtbegrenzung aufweist. In der Zwischenzeit hat der BGH sogar die bisherige Vertragsstrafenobergrenze von 10 % auf 5 % der Auftragssumme reduziert (BGH, Urteil vom 23.01.2003 – VII ZR 210/01 BauR 2003, 870 = IBR 2003, 291). Auch dies muss der Planer wissen und bei den Verträgen berücksichtigen.

Lph. 7: Wenn schon Vertragsvorlage durch den Planer, dann richtig?

Der Ingenieur verstößt daher gegen seine Pflichten aus dem Vertrag, wenn er einen Vertragsentwurf übersendet, in dem eine solche Obergrenze nicht geregelt ist. Danach begründet sich seine Haftung aus § 634 Nr. 4 BGB (635 BGB a. F.), § 15 Absatz 2 Nr. 7 HOAI.

Einwand wirksam „Vertrag durch Rechtsanwalt sicherheitshalber prüfen lassen“?

Dem steht auch nicht entgegen, dass er bei Übersendung des Vertragsentwurfs den Bauherrn anregt, den Vertragsentwurf nochmals durch einen Rechtsanwalt überprüfen zu lassen. Ebenso wenig, dass der Bauherr eine Gemeinde ist und als solche eine Rechtsabteilung mit der Überprüfung beauftragen kann.

Nach der Hinweis- und Aufklärungspflicht des Ingenieurs hätte es vielmehr eines ausdrücklichen Hinweises bedurft, dass es sich bei der Vertragsstrafenregelung um eine möglicherweise unwirksame Klausel handeln könnte. Nur so wäre der Auftraggeber ausreichend davor geschützt gewesen, eine unwirksame Klausel in sein Vertragsverhältnis aufzunehmen.

Praxishinweis:

Grundsätzlich sollten Ingenieure und Architekten nur vorformulierte angebotene Vertragsformulare verwenden. Wichtig ist, dass Planer überprüfen, ob die Vertragsvereinbarungen an das durch die Schuldrechtsreform modifizierte neue Werkvertragsrecht angepasst wurden und z.B. eine Vertragsstrafenobergrenze mit nunmehr maximal 5 % der Auftragssumme ausgewiesen ist. Verbleiben danach dennoch Zweifel, so muss der Planer den Bauherrn ausdrücklich auf die eventuelle Fehlerhaftigkeit hinweisen und die Einholung von Rechtsrat empfehlen

Kenntnisse über Bauplanungs- und Bauordnungsrecht erforderlich!

Ein Architekt oder Ingenieur schuldet nach dem Werkvertragsrecht das „Entstehen lassen des Bauwerks“, so eine weithin gebräuchliche Formulierung. Hierzu gehört eine dauerhaft genehmigungsfähige Planung.

Dabei muss der Planer prüfen, ob das Bauvorhaben mit dem Bauplanungs- und Bauordnungsrecht übereinstimmt. Solche Kenntnisse sind von ihm zu erwarten, wenngleich die Lösung schwieriger Rechtsfragen von ihm nicht verlangt werden kann. Zu erwarten sind daher Kenntnisse über die Vorschriften zu den Abstandsflächen, welche im Bauordnungsrecht der Länder (Landesbauordnung) geregelt sind (OLG Stuttgart, Urteil vom 18.02.2003 – 12 U 211/01 sowie BGH, Beschluss vom 25.09.2003 - VII ZR 86/03 (Nichtzulassungsbeschwerde zurückgewiesen) IBR 2004, 1001).

Bei Fragen zum Honorar- und Vergaberecht stehen Ihnen die Herren

Dipl.-Ing. Peter Kalte, Geschäftsführer der GHV, Öffentlich bestellter und vereidigter Honorarsachverständiger,
Dipl.-Ing. Wolfgang Kaufhold; Öffentlich bestellter und vereidigter Sachverständiger für Ingenieur-Honorare und
Rechtsanwalt Dipl.-Betriebswirt (FH) Michael Wiesner

gerne zur Verfügung.

Gütestelle Honorar- und Vergaberecht (GHV) gemeinnütziger e. V.
Schillerplatz 12/14

67071 Ludwigshafen

Tel: 0621 – 685 60 90 – 3
Fax: 0621 – 685 60 90 - 90

kontakt@ghv-guetestelle.de